



**Gemeinde Beselich**

**Bebauungsplan OT Obertiefenbach „Beselicher Holz“  
mit Änderung des Flächennutzungsplans**

**Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung  
nach § 4 Absatz 2 BauGB  
mit Anregungen und Hinweisen**



**Von:** Rudolph, Gerrit <g.rudolph@limburg-weilburg.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 5. Juni 2024 14:42  
**An:** Katharina Sommer | KUBUS; Andreas Ott  
**Cc:** Bauer, Silke  
**Betreff:** AW: Bauleitplanung Gem. Beselich Bebauungsplan „Beselicher Holz“ mit FNPÄ

Guten Tag,

zum Entwurf des B-Plans „Beselicher Holz“ ist eine Stellungnahme der UNB erforderlich.

Unseres Erachtens sind die Umweltauswirkungen der Planung nur unvollständig erfasst worden und demnach auch nicht vollständig in die Abwägung eingeflossen.

Verkannt wird, dass die mit der Planung ermöglichten Nutzungen, allen voran der Waldkindergarten, einen Gürtel erhöhter Gefahrenabwehr im Wald ringsherum erfordern. Waldtypische Gefahren, die in „normalen“ Wäldern hinzunehmen wären, müssen hier nahezu ausgeschlossen werden. Dies zieht eine naturschutzfachliche Entwertung des betroffenen Gürtels und eine Beeinträchtigung der Biodiversität nach sich. Denn Bäume mit guten Habitateigenschaften sind leider auch häufig Gefahrenquellen. Das Ergebnis wird ein sorgfältig bereinigter Wald sein, der auch in Zukunft von Gefahrenquellen (= Habitaten, ökologischen Nischen) frei gehalten wird.



Freundliche Grüße  
im Auftrag

Gerrit Rudolph

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg  
Amt für Öffentliche Ordnung  
Bauen und Naturschutz  
Naturschutz  
Schiede 43  
65549 Limburg  
Telefon: [06431/296-266](tel:06431296266)  
Fax: 06431/296-494  
E-Mail-Funktionspostfach: [30.73@limburg-weilburg.de](mailto:30.73@limburg-weilburg.de)  
E-Mail: [g.rudolph@limburg-weilburg.de](mailto:g.rudolph@limburg-weilburg.de)  
Internet: <https://www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de>

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<https://www.landkreis-limburg-weilburg.de/>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

KUBUS planung  
Altenberger Straße 5  
  
35576 Wetzlar

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/73-2014/27  
Dokument Nr.: 2024/746951  
  
Bearbeiter/in: Astrid Josupeit i. V.  
Telefon: +49 641 303-2352  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 30.04.2024  
  
Datum 05. Juni 2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Beselich**  
**hier: Bebauungsplan „Beselicher Holz“ im Ortsteil Obertiefenbach**

**Verfahren nach § 4(2) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 30.04.2024, hier eingegangen am 30.04.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**  
**Bearbeiter: Herr Paulsen, Dez. 31, Tel. 0641/303-2425**

Mit dem Vorhaben soll das Areal des bestehenden Grill- und Freizeitgeländes im Umfang von ca. 0,8 ha als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden, um die bestehenden Nutzungen und Gebäude zu sichern und die Aufstellung eines „Wichelwagens“ zu ermöglichen.

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) als *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* festgelegt. Dieses wird vollständig durch ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für den Grundwasserschutz* sowie teilweise durch ein *VBG für besondere Klimafunktionen* überlagert. Südöstlich ist der geplante Geltungsbereich zudem kleinflächig überlagert durch ein *VBG für Natur und Landschaft*.

Der Geltungsbereich des Vorhabens wird schon seit langem für Freizeit Zwecke genutzt. Dementsprechend sind bauliche Anlagen wie eine Grillhütte, eine Lagerhütte und Pavillons bereits vorhanden. Mit dem Vorhaben soll eine Aufenthaltsmöglichkeit

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen



für eine Waldkindergartengruppe der Kindertagesstätte „Bärenhöhle“ in Form eines mobilen „Wichtelwagens“ geschaffen werden.

Aufgrund dieser kleinflächigen Nutzungserweiterung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die oben genannten Belange werden nicht erkennbar beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

### **Grundwasser, Wasserversorgung**

**Bearbeiterin: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4138**

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen Ohlsborn" der Stadt Runkel in der Gemarkung Steeden, Landkreis Limburg-Weilburg. Die entsprechende Verordnung vom 05.05.1970 (StAnz. 27/1970 S. 1387) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutz-zonen geltenden Verbote und Gebote sind zwingend einzuhalten.

Städten und Gemeinden ist es untersagt, in einem Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung (teilweise) ersetzen oder sich mit diesen widersprechen. Grundsätzlich sind die Ver- und Gebote bindend. Steht eine Festsetzung im Bebauungsplan einem Verbot im Schutzgebiet entgegen, ist eine Umplanung erforderlich. Sofern der Konflikt durch eine Umplanung nicht behoben werden kann, sind Minderungsmaßnahmen darzulegen, auf deren Grundlage eine wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG ausgesprochen werden könnte.

Allerdings möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi\\_belange\\_bauleitplanung-v1.1\\_1.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf)) hinweisen. Ich bitte Sie diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

### **Bergaufsicht**

**Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533**

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines angezeigten Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

### **Obere Forstbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5549**

Es sind forstliche Belange von diesem Vorhaben betroffen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung liegt im Gefahrenbereich des Waldes und im Geltungsbereich befindet sich Wald i. S. d. § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG).

Von Wald können Gefahren für angrenzende Gebäude und Anlagen ausgehen (Windwurf, Astbruch durch Naßschnee und Trocknis). Nach § 5 Absatz 3 BauGB

bzw. nach § 9 Absatz 5 BauGB sind Flächen, bei deren Bebauung bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten erforderlich sind, sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Die Errichtung einfacher, für den Betrieb eines Waldkindergartens notwendiger Unterstände oder Hütten oder die Aufstellung von Container oder Bauwagen zu diesem Zwecke erfordert in der Regel keine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 12 HWaldG.

Sollte für den Betrieb eines Waldkindergartens ein Neubau, Ausbau oder Umbau eines Gebäudes im Wald in Erwägung gezogen werden und/ oder eine Rodung innerhalb des Geltungsbereichs geplant werden, ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erforderlich. Zuständige Behörde für die Waldumwandlungsgenehmigung ist nach § 24 Abs. 2 HWaldG der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg. Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ergeht im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt Weilburg als Unterer Forstbehörde. Nach § 12 Abs. 3 soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. Die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann nach § 12 Abs. 4 HWaldG davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellenden flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweisen. Sollte eine Waldumwandlung in Form einer Rodung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Die Walderhaltungsabgabe wird von der für die Genehmigung der Maßnahme der Waldumwandlung zuständigen Behörde (Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg) festgesetzt.

Da es sich um einen Grillplatz im Wald handelt und auch im Betrieb eines Waldkindergartens ein Grillfeuer denkbar ist, wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Absatz 3 HWaldG im Wald und im Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand das Anzünden und Unterhalten von Feuer sowie die Nutzung offenen Lichts genehmigungspflichtig sind und keine brennenden oder glimmenden Gegenstände weggeworfen oder unvorsichtig gehandhabt werden dürfen. Nach § 8 HWaldG Absatz 5 ist ein genehmigtes bzw. zulässiges Feuer ständig zu beaufsichtigen.

### **Bauleitplanung**

**Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352**

Die in meiner Stellungnahme vom 24.04.2023 vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden teilweise berücksichtigt und in die Planung eingearbeitet. Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.

Meine Dezernate **41.2** Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz, Dez. **41.3** Kommunales Abwasser, Dez. **41.4** Industrielles Abwasser/Altlasten/Bodenschutz, Dez. **42.2** Kommunale Abfallentsorgung, Dez. **43.2** Immissionsschutz, Dez. **51.1** Landwirtschaft und Dez. **53.1** Obere Naturschutzbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.  
Josupeit i. V.

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/6-2015/4  
Dokument Nr.: 2024/752011

KUBUS planung  
Altenberger Straße 5

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit i. V.  
Telefon: +49 641 303-2352  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de

35576 Wetzlar

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 30.04.2024

Datum 06. Juni 2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Beselich**  
**hier: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Beselicher Holz“**  
**im Ortsteil Obertiefenbach**

**Verfahren nach § 4(2) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 30.04.2024, hier eingegangen am 30.04.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**

**Bearbeiter: Herr Paulsen, Dez. 31, Tel. 0641/303-2425**

Mit dem Vorhaben soll das Areal des bestehenden Grill- und Freizeitgeländes im Umfang von ca. 0,8 ha als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden, um die bestehenden Nutzungen und Gebäude zu sichern und die Aufstellung eines „Wichelwagens“ zu ermöglichen.

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) als *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* festgelegt. Dieses wird vollständig durch ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für den Grundwasserschutz* sowie teilweise durch ein *VBG für besondere Klimafunktionen* überlagert. Südöstlich ist der geplante Geltungsbereich zudem kleinflächig überlagert durch ein *VBG für Natur und Landschaft*.

Der Geltungsbereich des Vorhabens wird schon seit langem für Freizeit Zwecke genutzt. Dementsprechend sind bauliche Anlagen wie eine Grillhütte, eine Lagerhütte

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen



und Pavillons bereits vorhanden. Mit dem Vorhaben soll eine Aufenthaltsmöglichkeit für eine Waldkindergartengruppe der Kindertagesstätte „Bärenhöhle“ in Form eines mobilen „Wichtelwagens“ geschaffen werden.

Aufgrund dieser kleinflächigen Nutzungserweiterung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die oben genannten Belange werden nicht erkennbar beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

### **Grundwasser, Wasserversorgung**

**Bearbeiterin: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4138**

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen Ohlsborn" der Stadt Runkel in der Gemarkung Steeden, Landkreis Limburg-Weilburg. Die entsprechende Verordnung vom 05.05.1970 (StAnz. 27/1970 S. 1387) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutz-zonen geltenden Verbote und Gebote sind zwingend einzuhalten.

Städten und Gemeinden ist es untersagt, in einem Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung (teilweise) ersetzen oder sich mit diesen widersprechen. Grundsätzlich sind die Ver- und Gebote bindend. Steht eine Festsetzung im Bebauungsplan einem Verbot im Schutzgebiet entgegen, ist eine Umplanung erforderlich. Sofern der Konflikt durch eine Umplanung nicht behoben werden kann, sind Minderungsmaßnahmen darzulegen, auf deren Grundlage eine wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG ausgesprochen werden könnte.

Allerdings möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi\\_belange\\_bauleitplanung-v1.1\\_1.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf)) hinweisen. Ich bitte Sie diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

### **Bergaufsicht**

**Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533**

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines angezeigten Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

### **Obere Forstbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5549**

Es sind forstliche Belange von diesem Vorhaben betroffen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt im Gefahrenbereich des Waldes und im Geltungsbereich befindet sich Wald i. S. d. § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG).

Von Wald können Gefahren für angrenzende Gebäude und Anlagen ausgehen (Windwurf, Astbruch durch Naßschnee und Trocknis). Nach § 5 Absatz 3 BauGB bzw. nach § 9 Absatz 5 BauGB sind Flächen, bei deren Bebauung bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten erforderlich sind, sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Die Errichtung einfacher, für den Betrieb eines Waldkindergartens notwendiger Unterstände oder Hütten oder die Aufstellung von Container oder Bauwagen zu diesem Zwecke erfordert in der Regel keine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 12 HWaldG.

Sollte für den Betrieb eines Waldkindergartens ein Neubau, Ausbau oder Umbau eines Gebäudes im Wald in Erwägung gezogen werden und/ oder eine Rodung innerhalb des Geltungsbereichs geplant werden, ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erforderlich. Zuständige Behörde für die Waldumwandlungsgenehmigung ist nach § 24 Abs. 2 HWaldG der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg. Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ergeht im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt Weilburg als Unterer Forstbehörde. Nach § 12 Abs. 3 soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. Die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann nach § 12 Abs. 4 HWaldG davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellenden flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweisen. Sollte eine Waldumwandlung in Form einer Rodung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Die Walderhaltungsabgabe wird von der für die Genehmigung der Maßnahme der Waldumwandlung zuständigen Behörde (Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg) festgesetzt.

Da es sich um einen Grillplatz im Wald handelt und auch im Betrieb eines Waldkindergartens ein Grillfeuer denkbar ist, wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Absatz 3 HWaldG im Wald und im Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand das Anzünden und Unterhalten von Feuer sowie die Nutzung offenen Lichts genehmigungspflichtig sind und keine brennenden oder glimmenden Gegenstände weggeworfen oder unvorsichtig gehandhabt werden dürfen. Nach § 8 HWaldG Absatz 5 ist ein genehmigtes bzw. zulässiges Feuer ständig zu beaufsichtigen.

### **Bauleitplanung**

**Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352**

Die in meiner Stellungnahme vom 24.04.2023 vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden nur teilweise in der überarbeiteten Planung berücksichtigt. Die vorgenommene Abwägung wird zur Kenntnis genommen.

Nicht nachvollziehbar ist das Vorgehen im Rahmen der 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, dass eine Vielzahl der Fachdezernate meiner Abteilung IV Umwelt nicht mehr beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden. Auch wenn in der Beteiligung nach § 4(1) BauGB der Planung im Allgemeinen zugestimmt wurde, so können sich doch im weiteren Verfahren zusätzliche Hinweise und Informationen ergeben, die für die Planung relevant und von Belang sind. Dies ist vor allem für die anstehende Rechtskontrolle des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB zu beachten.

Meine Dezernate **41.2** Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz, Dez. **41.3** Kommunales Abwasser, Dez. **41.4** Industrielles Abwasser/Altlasten/Bodenschutz, Dez. **42.2** Kommunale Abfallentsorgung, Dez. **43.2** Immissionsschutz, Dez. **51.1** Landwirtschaft und Dez. **53.1** Obere Naturschutzbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.  
Josupeit i. V.

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.